

**Die schweizerische Eidgenossenschaft
vertreten durch**

das Bundesamt für Kultur (BAK)

Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

und

**Memoriav – Verein zur Erhaltung des
audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz**

Bümplizstrasse 192
CH-3018 Bern

(Finanzhilfeempfänger/in)

handelnd und vertreten durch
Marie-Christine Doffey, Präsidentin und Christoph Stuehn, Direktor

schliessen folgende

LEISTUNGSVEREINBARUNG

1. Ausgangslage

Memoriav ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB: SR 210). Der Verein wurde 1995 gegründet und hat seinen Sitz in Bern.

Memoriav setzt sich aktiv und nachhaltig für die Erhaltung, den Zugang, die Valorisierung und Nutzung des audiovisuellen Kulturguts – Foto, Ton/Radio, Film sowie Video/TV – der Schweiz ein.

Memoriav organisiert als Kompetenzstelle für das audiovisuelle Erbe der Schweiz ein Netzwerk aller an dieser Aufgabe beteiligten, verantwortlichen und interessierten Institutionen und Personen.

Der Bund unterstützt im Rahmen der Sammlung und des Erhalts des audiovisuellen Erbes seit Jahrzehnten mehrere nationale tätige Institutionen¹. Die Kulturbotschaft des Bundes für die Jahre 2016-2020² legt einen besonderen Fokus auf das audiovisuelle Erbe der Schweiz und legt für alle Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind, gewisse gemeinsame Grundprioritäten fest:

- Koordinierte und nachhaltige Sammlungs- und Archivierungspolitik;
- Konzentration auf die Sammlungsobjekte „Helvetica“;
- Einfacher Zugang zu den archivierten Beständen, insbesondere auch Online;
- Klare Organisation (Zuständigkeiten) und Steuerung zwischen dem Bund und den Institutionen;
- Promotion des audiovisuellen Erbes im Ausland (verstärkte Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Bestände im Ausland).

¹ Fondation Cinémathèque Suisse, Fondazione Fonoteca Nazionale Svizzera, Schweizerische Stiftung für Photographie, Schweizer Tanzarchiv, Verein MEMORIAV (Kompetenzstelle für das AV-Erbe der Schweiz)

² BBL 2010-2888

Im Wesentlichen umfassen die Aufgaben von Memoriav folgende Tätigkeitsgebiete, die sich aus der Kulturbotschaft 2016-2020 des Bundes ableiten lassen:

- Memoriav setzt sich dafür ein, die **Voraussetzungen** für die **Erhaltung** des audiovisuellen Kulturerbes zu schaffen und langfristig zu sichern; dazu bietet Memoriav Hilfe und Beratung an und nutzt im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit die Erfahrungen und Kompetenzen spezialisierter Institutionen;
- Memoriav initiiert, unterstützt und fördert **Projekte** fachlich und finanziell, die der Inventarisierung, Sicherung, Erschliessung, Erhaltung, Vermittlung und Zugänglichkeit des audiovisuellen Kulturguts der Schweiz dienen. Memoriav ist dafür besorgt, dass die geförderten Projekte in den verschiedenen Fachbereichen – Foto, Film etc. – über die Jahre angemessen finanziell unterstützt werden;
- Pro Fachbereich arbeitet Memoriav i.d.R. mit einem **Kompetenzzentrum** und einem **Kompetenznetzwerk** zusammen, die Memoriav insbesondere beim Aktualisieren, der Anwendung und der Erweiterung des erforderlichen (Fach-)Wissens unterstützen. Die Kompetenznetzwerke begutachten als Fachkommission die Fördergesuche. Alle weiteren Bestimmungen zur Projektförderung finden sich im Reglement zur Fördertätigkeit von Memoriav. Die Ernennung/Aberkennung eines Kompetenzzentrums erfolgt in Absprache mit dem Bundesamt für Kultur;
- Memoriav bietet eine **Plattform** für den Aufbau und Austausch von **Fachwissen** über die Erhaltung audiovisueller Dokumente und formuliert **Empfehlungen** für die Praxis;
- Memoriav fördert die Zusammenarbeit mit Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen zur Verbreitung von Fachwissen über die Erhaltung und die Nutzung von audiovisuellen Dokumenten und engagiert sich im Bereich der Aus- und Weiterbildung;
- Memoriav **sensibilisiert** Fachkreise und Politik sowie die allgemeine Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Erhaltung und Nutzung des audiovisuellen Kulturerbes;
- Memoriav setzt sich für einen **erleichterten Zugang** zum audiovisuellen Kulturerbe ein. Wo nicht zwingende technische oder rechtliche Gründe dagegen sprechen, müssen Dokumente (inkl. Metadaten), die mit finanzieller Unterstützung von Memoriav erhalten wurden, der Öffentlichkeit möglichst einfach und benutzerfreundlich zugänglich gemacht werden. Mit der Online-Informationsplattform Memobase erleichtert Memoriav den Zugang zum und die Nutzung des audiovisuellen Kulturguts.

Die folgende Leistungsvereinbarung legt die Aktivitäten und Ziele des Vereins Memoriav für die Jahre 2016-2020 fest, die durch das BAK gefördert werden.

2. Gesetzliche Grundlage und Rechtsform

Diese Leistungsvereinbarung stützt sich auf Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009 (Kulturförderungsgesetz, KFG; SR 442.1)] sowie auf die Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016 – 2020 (Kulturbotschaft) und ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

3. Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und endet am 31. Dezember 2020.

4. Ziele

Die folgenden Ziele (Z) für den Verein Memoriav werden in den Aufgaben nach Ziffer 5 durch Indikatoren (I) konkretisiert und periodisch evaluiert (E).

Z4.1. Nachhaltige Sicherung:

Memoriav fördert und begleitet Erhaltungsprojekte in der Schweiz und leistet dadurch einen Beitrag, dass das audiovisuelle Erbe der Schweiz im Rahmen der verfügbaren Mittel **nachhaltig gesichert** werden kann.

Z4.2. Stärkung Know-How:

Memoriav setzt sich für die Weiterbildung und Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Forschung und Wissenschaft ein; es sichert dadurch den **Aufbau, den Erhalt sowie den Transfer der Kompetenzen** im Bereich des audiovisuellen Erbes der Schweiz.

Z4.3. Standards der Archivierung und Koordination:

Memoriav baut das spezifische Fachwissen aus und vernetzt die in diesem Bereich tätigen Akteure, damit die **Standards der Archivierung – für die Periode 2016-2020 speziell im digitalen Bereich – koordiniert für alle Akteure zugänglich** sind.

Z4.4. Zugang:

Memoriav setzt sich dafür ein, den Zugang zum audiovisuellem Erbe der Schweiz zu verbessern; es organisiert die Kommunikation und Vermittlung, damit das **audiovisuelle Erbe der Schweiz einer möglichst breiten Öffentlichkeit zur Verfügung** steht.

Z4.5. Stärkung der Inventarisierung:

Memoriav entwickelt die verschiedenen Inventare in der Schweiz weiter, damit ein möglichst genaues **Bild der audiovisuellen Archive bzw. deren Bestände gezeichnet** werden kann und ein **Überblick** über diese Bestände besteht. Memoriav unterstützt damit auch die in diesem Bereich tätigen Institutionen.

Z4.6. Evaluation der Organisation und Steuerung:

Memoriav evaluiert in enger Zusammenarbeit mit dem BAK die Rechtsform sowie deren Steuerung und Instrumente, **um für die zukünftigen Aufgaben und Szenarien gewappnet zu sein**, und damit die Aufgaben und Kompetenzen auch in Zukunft effizient und mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet, umgesetzt werden können.

Z4.7. Mitarbeit bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Archivierung gemäss revidiertem RTVG:

Memoriav stellt sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes für die Umsetzung der Vorgaben zur Archivierung der schweizerischen Rundfunkveranstalter nach dem revidierten RTVG und der entsprechenden Verordnung zur Verfügung.

5. Aufgaben der Finanzhilfeempfängerin nach Zielen

Die folgenden Aufgaben leiten sich aus den oben angeführten Zielen in Ziffer 4.1 bis 4.7 ab. Memoriav verpflichtet sich zur Erfüllung folgender Aufgaben, die sich aus den Zielen in Ziffer 4.1 bis 4.7 ergeben.

1 (zu 4.1) Memoriav unterstützt Erhaltungsprojekte und animiert die Projektpartner, selbst in die Erhaltung des audiovisuellen Erbes zu investieren.

- I Mehr als 12 Erhaltungsprojekte p.a.; durchschnittlich 50 % Eigenfinanzierung durch die Projektpartner.**
- E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV. Die Auflagen nach Ziffer 7 sind für die Evaluation dieses Ziels massgebend.**

- 2 (zu 4.1) Memoriav wendet bei den oben angeführten Zielen die mit dem BAK vereinbarte und für Memoriav geltende Definition von **Helvetica und Unica nach Ziffer 7** an. Ausnahmen werden nur im vereinbarten Rahmen nach Rücksprache mit dem BAK gewährt und begründet.
- I Anzahl Erhaltungsprojekte mit Helvetica sowie Anzahl gewährte Ausnahmen.
 - E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV
- 3 (zu 4.2) Memoriav organisiert jährlich mind. **eine Fachtagung und ein Kolloquium** – je nach Thema und Bedarf in Kooperation mit relevanten Organisationen (VSA, BIS etc.).
- I Je mind. eine Veranstaltung p.a. mind. 80 TN und mind. Note 4,2 (1-5).
 - E Jährliche Berichterstattung inkl. Kursevaluation im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV.
- 4 (zu 4.2) Memoriav organisiert selbst oder in Partnerschaft oder trägt aktiv bei zu **Workshops** für Erhaltung/Zugang zum audiovisuellen Kulturgut in dt., frz./ital. Sprache (ausgew. Sprachenverhältnis je nach Angebot und Bedarf).
- I Anzahl Workshops & Teilnehmende: mind. 4 p.a.; jeweils mind. 10 Teilnehmende.
 - E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV.
- 5 (zu 4.2) Memoriav engagiert sich inhaltlich im Rahmen der **Bachelor- und Masterausbildungen** an Hochschulen und Universitäten in allen Sprachregionen; Memoriav motiviert durch sein Engagement die Hochschulen, Aus- und Weiterbildungen überhaupt durchzuführen;
- I Durchschnittlich 40 Bachelor- und 20 Masterlektionen p.a.
 - E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV
- 6 (zu 4.2) Memoriav unterstützt Forschende und Lehrende sowie Lernende darin, das audiovisuelle Erbe in ihren Forschungsarbeiten und Lehrveranstaltungen zu **thematizieren**.
- I 4 bis 6 Forschungsarbeiten und/oder Lehrveranstaltungen p.a.
 - E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV
- 7 (zu 4.3) Memoriav beobachtet die **technologische Entwicklung sowie die Standards** im Bereich der Erhaltung von audiovisuellem Erbe und erstellt bzw. aktualisiert aus diesen Erkenntnissen **Empfehlungen** für die Erhaltung des audiovisuellen Erbe in der Schweiz.
- I Periodisches Screening; Empfehlungen jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert
 - E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichts.
- 8 (zu 4.3) Memoriav engagiert sich im nationalen und internationalen **Wissensaustausch u. -transfer** bzgl. Erhaltung von audiovisuellem Erbe.
- I Publikation und Aufbereitung von relevantem Fachwissen auf der Webseite; aktive Teilnahme in Abstimmung mit den Kompetenzzentren an 3 bis 5 relevanten Fachtagungen/-kongressen p.a.
 - E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV.
- 9 (zu 4.4) Memoriav baut seine Online-Informationsplattform **Memobase** quantitativ weiter aus, um möglichst bald eine „kritische Grösse“ zu erreichen als relevante Rechercheplattform für Bildung, Forschung und Wissenschaft sowie für die allgemeine Öffentlichkeit.
- I Mind. 5 Bestände werden pro Jahr via Memobase zugänglich gemacht.
 - E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV.
- 10 (zu 4.4) Memoriav macht in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bundesarchiv und der Cinémathèque suisse Schritt-für-Schritt die **Schweizer Filmwochenschauen** online zugänglich.
- I Bis Ende 2019 sind alle verfügbaren SFW auf Memobase online publiziert.

E Zwischenbericht Ende 2017; Schlussbericht Ende 2019.

11 (zu 4.4) **Memoriav** entwickelt die Online-Informationsplattform **Memobase** entsprechend dem technologischen Fortschritt und relevanten nationalen und internationalen Ansprüchen und Entwicklungen weiter und vernetzt dieses mit den relevanten nationalen und internationalen Stellen.

I Regelmässiges Screening des Marktes für Zugangsplattformen; Anzahl Vernetzungen zwischen Memobase und anderen Plattformen.

E Bericht Ende 2017: Konzept zur Weiterentwicklung der Memobase.

12 (zu 4.4) **Memoriav** betreibt einen **attraktiven Webauftritt** und ein zunehmend genutztes **online-Informationsportal Memobase** mit den wichtigsten Informationen und Dokumenten zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturguts der Schweiz.

I Jährlich steigende Zugriffszahlen.

E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV.

13 (zu 4.4) **Memoriav** koordiniert schweizweit die jährlichen Aktivitäten zum **UNESCO-Welttag des audiovisuellen Erbes**.

I Mind. zehn Aktivitäten in allen Sprachregionen jeweils am/um den 27. Oktober jedes Jahres.

E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV.

14 (zu 4.4) **Memoriav** organisiert **Vermittlungsaktivitäten** in Zusammenarbeit mit den relevanten Partnern in allen Sprachregionen für das audiovisuelle Erbe der Schweiz.

I 5 bis 8 Veranstaltungen p.a.

E Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Berichts zur Zielerreichung LV.

15 (zu 4.5) **Memoriav** erarbeitet den **aktuellen Lagebericht** zur bislang geleisteten **Inventarisierungsarbeit** und über offene Pendenzen.

I Der Bericht zeigt auf, wo Inventare vorliegen und wie aktuell diese noch sind; zudem zeigt er auf, welche Schwachstellen es gibt und wo noch Inventare durchzuführen sind, um das Ziel zu erreichen.

E Lagebericht Inventare; Bericht Ende 2016.

16 (zu 4.5) **Memoriav** entwickelt eine **Vision**, welche **Funktion** die Inventare in der Arbeit von **Memoriav** und anderen Institutionen inskünftig erfüllen sollen & welche **Detaillierungsgrade, Strategien und Prioritäten** dafür nötig sind; z.B. Inventare als Grundlage für die Priorisierung und längerfristigen Planung von Rettungsmassnahmen vs. Inventare als Schutz gegen Zerstörung audiovisueller Bestände.

I Erstellung eines Berichtes.

E Vision zu den Inventaren; Bericht Ende 2017.

17 (zu 4.6) **Memoriav** evaluiert die Zweckmässigkeit der **Rechtsform** des Vereins im Hinblick auf die heutigen und zukünftigen Aufgaben und entwickelt mögliche Zukunftsszenarien.

I Erstellung eines Berichtes.

E Bericht Ende 2017.

18 (zu 4.7) **Memoriav** arbeitet im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur **Archivierung der Rundfunkveranstalter** mit den zuständigen Stellen des Bundes (BAKOM und BAK) zusammen und stimmt sich im Hinblick auf weitere allfällige Partner vorab mit BAKOM und BAK ab.

I Erstellung eines Berichtes.

E Bericht Ende 2017.

6. Termine für die Erfüllung der Aufgaben

Die Termine ergeben sich aus den in Ziffer 5, jeweils unter Punkt E festgelegten Fristen.

7. Auflagen und Bedingungen

Memoriav berücksichtigt bei der Erfüllung seines Leistungsvertrags den Erhaltungsgegenstand der „Helvetica“ und in begründeten Ausnahmefällen der „Unica“.

Die vom Bund geförderte Tätigkeit der Finanzhilfeempfängerin bezieht sich auf „Helvetica“. Damit werden audiovisuelle Dokumente bzw. Bestände definiert, die von gesamtschweizerischen Interesse sind und in der Schweiz entstanden sind oder einen engen geschichtlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bezug zur Schweiz aufweisen. „Unica“ definiert weltweit einzigartige Dokumente, deren Erhalt bedroht und die für das kulturelle Leben der Schweiz von Bedeutung sind. Im Zweifelsfall ist das BAK zu konsultieren.

Die Finanzhilfe ist zudem an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

- Erfüllung der in Ziffer 5 beschriebenen Aufgaben;
- Führen einer separaten Aufstellung über die finanzierten Erhaltungsprojekte nach Zuwendungsdatum, Zuwendungsempfänger sowie Art der durchgeführten Erhaltungsmassnahmen;
- Vorhandensein eines Prozessdiagramms, welches die Zuwendung der für Erhaltungsprojekte vorgesehenen Kredite an die einzelnen Empfänger von der Evaluation der Projekte bis zum Bescheid darlegt. Dieses Diagramm wird vom BAK bei der ersten Rechnungsstellung 2016 genehmigt;
- Erfüllung der Anforderungen an die Rechnungslegungsstandards.

Bei der Vergabe von Projekten an Dritte, die vom Bund direkt oder indirekt subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass zur Erhaltung und Stärkung der Fachkompetenzen im Inland nach Möglichkeit fachlich anerkannte Anbieter in der Schweiz berücksichtigt werden.

7.1 Mittelverwendung

Die Verwendung der Finanzhilfe hat ausschliesslich zur Finanzierung der Leistungen gemäss Ziffer 5 dieser Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Memoriav muss jederzeit in der Lage sein, die korrekte Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen.

Institutionen des Bundes (Bundesverwaltung und dezentralisierte Verwaltungseinheiten nach Art. 2 Abs. 3 RVOG; Aufzählung siehe Anhang 1 zur RVOO) sind von der Mittelvergabe durch Memoriav ausgeschlossen.

Bei der Finanzierung von Erhaltungsprojekten achtet Memoriav darauf, dass die Gelder nicht oder nur in begründeten Ausnahmen an Organisationen fliessen, denen aufgrund von bundesrechtlichen Verpflichtungen eine Pflicht zur Erhaltung des audiovisuellen Erbes auferlegt wird. Das BAK ist bei Ausnahmen diesbezüglich zu konsultieren.

Die Mittelverwendung von Fördergeldern hat gemäss den allgemeinen Auflagen und Bedingungen in Ziffer 7 zu erfolgen.

7.2 Informationspflichten

Memoriav informiert das BAK unverzüglich über allfällige Umstände, welche einen signifikanten Einfluss auf die Erfüllung der vorliegenden Leistungsvereinbarung haben könnten.

Memoriav informiert das BAK bezüglich der Verwendung der für die Erhaltungsprojekte eingesetzten Gelder auf jährlicher Basis. Stellt sich heraus, dass diese Gelder nicht konform verwendet werden, so informiert Memoriav das BAK unverzüglich und stellt die entsprechenden Zahlungen an den Empfänger ein.

7.3 Beschaffungsrecht

Memoriav hält für seine eigenen Beschaffungen die Bestimmungen des anwendbaren Beschaffungsrechts ein und legt darüber in ihrer jährlichen Berichterstattung Rechenschaft ab.

Memoriav stellt in seinen Projektvereinbarungen mit Dritten sicher, dass die Empfänger von Erhaltungsbeiträgen sich dazu verpflichten, das für sie allfällig anwendbare Beschaffungsrecht einzuhalten.

7.4 Nennung BAK

Memoriav ist verpflichtet, das BAK auf allen eigenen relevanten Werbe- und Kommunikationsmitteln (Pressemitteilungen, Einladungen, Prospekte, Werbeanzeigen, Plakate, Internet, Jahresberichte usw.) als Geldgeberin zu erwähnen.

7.5 Zugänglichkeit für Menschen mit einer Behinderung

Memoriav sensibilisiert die Projektpartner dafür, dass die finanzierten Erhaltungsprojekte behindertengerecht zugänglich sein können.

8. Eigenmittel / Finanzhilfen Dritter / Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

8.1 Eigenmittel

Memoriav finanziert seine Aktivitäten, neben der Finanzhilfe des Bundes, mittels Mitgliedschaftsbeiträgen der Vereinsmitglieder. Des Weiteren bemüht sich Memoriav um Finanzhilfen Dritter, insbesondere im Bereich projektweise Sponsoring/Fundraising.

8.2 Finanzhilfen Dritter

Memoriav sorgt dafür, dass die Auflagen und Bedingungen anderer Finanzhilfegeber nicht im Widerspruch zu vorliegender Leistungsvereinbarung stehen.

8.3 Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

Das BAK verpflichtet sich, der Memoriav für die Zeit vom 1.1. 2016 bis 31. 12. 2020 mit einem jährlichen Beitrag von maximal 3'120'000 Franken zu unterstützen. Diese Finanzhilfen werden wie folgt und jeweils nach Rechnungsstellung durch Memoriav ausgezahlt:

Eine erste Rate von 80% des Jahresbeitrags wird per Anfang Februar jeden Jahres ausbezahlt.

Eine zweite Rate von 20% des Jahresbeitrags wird nach Abnahme der Jahresrechnung und der dazugehörigen Berichterstattung des Vorjahres nach Ziffer 9 durch das BAK bis spätestens Ende Juli jeden Jahres ausbezahlt.

Die Zahlungsverpflichtung des BAK steht unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Eidgenössischen Räte. Allfällige Budgetkürzungen werden der Finanzhilfeempfängerin innert angemessener Frist mitgeteilt. Bei umfangreichen Kürzungen kann die Leistungsvereinbarung gegebenenfalls neu verhandelt werden.

9. Instrumente zur Aufgabenüberprüfung und Steuerung

9.1 Berichterstattung und Aufsicht

9.1.1 Geschäfts- und Revisionsbericht

Die Finanzhilfeempfängerin hat dem BAK jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres einen Geschäftsbericht einzureichen, der die revidierte Jahresrechnung und Kommentare zum Geschäftsverlauf der Organisation enthält. Der Revisionsbericht muss durch eine Person unterzeichnet sein, die im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen ist.

9.1.2 Berichterstattung und Controlling

Die Finanzhilfeempfängerin hat dem BAK jährlich, jeweils bis zum 15. Juni einen Bericht einzureichen, in dem sie Rechenschaft darüber ablegt, ob bzw. inwieweit sie:

- die Finanzhilfe zum nach dieser Leistungsvereinbarung vorgesehenen Zweck verwendet hat;
- die Ziele nach Ziffer 4 dieser Leistungsvereinbarung erreicht hat;
- die Aufgaben, Indikatoren sowie die Evaluation nach Ziffer 5 dieser Leistungsvereinbarung erfüllt hat;
- die Auflagen und Bedingungen nach Ziffer 7 dieser Leistungsvereinbarung eingehalten hat;

9.1.3 Gespräch zur Berichterstattung

Auf Grundlage der Berichterstattung nach Ziffer 9.1.2 findet jährlich, jeweils spätestens bis zum 15. Juli, ein Gespräch zwischen der Finanzhilfeempfängerin und dem BAK statt. Ziel des Gesprächs ist insbesondere die Ziel- und Aufgabenerfüllung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Das BAK protokolliert das Gespräch sowie allenfalls vereinbarte Massnahmen.

9.2 Auskunfts- und Kontrollrecht

Das BAK hat ein jederzeitiges Kontroll- und Auskunftsrecht über die Tätigkeiten der Finanzhilfeempfängerin im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Es kann jederzeit zusätzlich zu den vorgesehenen Steuerungsinstrumenten einen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu einem bestimmten Thema verlangen. Das BAK hat insbesondere das Recht, Einblick in die Finanzen der Finanzhilfeempfängerin zu nehmen sowie vor Ort die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen nach dieser Leistungsvereinbarung zu überprüfen („Vor-Ort-Kontrolle“). Es kann im Weiteren jederzeit eine Finanzanalyse zur Finanzhilfeempfängerin selber durchführen oder in Auftrag geben.

10. Schlecht- oder Nichterfüllung und Rücktritt

10.1 Schlecht- oder Nichterfüllung durch die Finanzhilfeempfängerin

Erfüllt die Finanzhilfeempfängerin ihre Verpflichtungen, insbesondere auch diejenigen zur Berichterstattung und Aufsicht, trotz Mahnung nicht bzw. mangelhaft, kann das BAK gemäss Artikel 28 SuG die noch zu leistenden Finanzhilfen streichen bzw. angemessen kürzen oder die bereits geleisteten Finanzhilfen samt einem Zins von 5 Prozent seit der Auszahlung ganz bzw. teilweise zurückfordern.

10.2 Rücktritt und Anpassung der Leistungsvereinbarung

Für den Rücktritt von dieser Leistungsvereinbarung gilt Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 30 SuG. Die Anpassung der Leistungsvereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

11. Verfahren bei Streitigkeiten

Das Verfahren bei allfälligen Streitigkeiten zwischen den Parteien richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

12. Koordination

Es stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

- seitens der Finanzhilfeempfängerin:
Christoph Stuehn, Direktor, Tel. 031 380 10 82, christoph.stuehn@memoriav.ch;
- seitens des BAK:
Benno Widmer, Leiter a. i. Museen und Sammlungen für die Leistungsvereinbarung und die
Zustellung der Jahresberichterstattung: benno.widmer@bak.admin.ch Laurent Steiert, stv. Leiter
Sektion Film für die Koordination der Fragen zum audiovisuellen Erbe,
laurent.steiert@bak.admin.ch.

Ort/Datum: Bern, 16.11.15

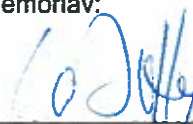
Ort/Datum: Ber. 15.12.2015

Für das BAK:


Isabelle Chassot
Direktorin


Benno Widmer
Leiter a.i. Museen und Sammlungen

Für Memoriav:


Marie-Christine Doffey
Präsidentin


Christoph Stuehn
Direktor